

jedesmal Berichte zu der Behörde zu erstatten, und das Erkenntniß darauf ausdrücklich mit zu richten.

Öeffentliche Bekanntmachung der Bestrafung.

6.) Die an sämtlichen vorerwähnten Verbrechen vollzogenen Strafen sind in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt zu machen und die Erkenntnisse ausdrücklich mit Hierauf zu richten.

Milderungsgründe der Unbeträchtlichkeit des Erfasses oder Erlasses fallen weg.

Auch sollt

7.) gedachten Verbrechen weder die Unbeträchtlichkeit des durch ihr Vergehen verursachten Schadens, noch den Erfass oder Erlass desselben zu einiger Milderung der verurtheilten Strafe gereichen.

Minderung der Strafe bei denuncirenden Mitschuldigen.

8.) Es sollen jedoch diejenigen Mitschuldigen, welche den Verfälschern falscher oder den Verfälschern ächter Cassenbilletts, bei Begehung dieser Verbrechen, durch Rath, Anschlag, That, Mitwissenschaft, wissentliche Verbreitung solcher Billets oder sonst auf eine oder die andere Art hilfreiche Hand geleistet haben, und förderlich gewesen sind, wenn sie von freien Stücken und ehe noch der Richter gegen sie selbst, auf bereits vorhandene Anzeigen, mit der Untersuchung den Anfang gemacht hat, den oder die Hauptthäter entdecken, und wenn hierauf die von ihnen beschickene Anzeige gegründet befunden, auch der oder die Thäter des Verbrechens überführt worden, nach Unterschied der Fälle und Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem sie auf entferntere oder nähere Weise bei dem Verbrechen der Nachahmung oder Verfälschung der Cassenbilletts mitgewirkt haben, eine werthliche Verminderung der sonst zu gewartenden Strafe, ingleichen die Verschonung mit der, in gegenwärtigem §. No. 6. angeordneten Bekanntmachung ihrer Theilnahme an dem Verbrechen und der dießfalls verurtheilten Strafe durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, sich zu erfreuen und zu versprechen haben.

Strafe derer, die wissentlich unächte oder verfälschte Cassenbilletts, mit denen sie hintergangen worden, wieder ausgeben.

9.) Jeder, des unächte oder verfälschte Cassenbilletts empfangen hat, ohne zur Zeit des Empfangs zu wissen, daß sie unächte oder verfälscht sind, hat, sobald ihm gegen deren Rechtheit ein Zweifel oder Verdacht beigeht, hieron sofort, ohne diese Billets weiter auszugeben, seiner ordentlichen Obrigkeit Anzeige zu thun, und die Billets, gegen eine Verschönerung, an selbige abzugeben, jedoch verbleibt es in Ansehung derjenigen Privatpersonen, welche aus einer Unferre